

# Handreichung Gemeindeinitiative

---

Folgende Handreichung soll Orientierung geben, wie mit dem Gemeindeformengesetz (GemfoG) vom 29. April 2022 umgegangen werden kann. Es beantwortet, wie man sich als **Gemeindeinitiative** anerkennen lassen und in welcher Form man bezuschusst werden kann sowie welche Kriterien es zu erfüllen gilt.

Gemeindeinitiativen sind kleine Startups, junge Pflänzchen von Kirche. In ihnen probieren Christinnen und Christen aus, eine ihnen entsprechenden Form Christsein und Kirche zu leben und Kirche relevant und erlebbar zu gestalten. Gemeindeinitiativen sind damit innovative Ausdrucksformen von Kirche Jesu Christi. Sie eröffnen Menschen einen neuen Zugang zum christlichen Glauben. Sie orientieren sich am Kontext der Menschen und knüpfen an spezifischen Herausforderungen und Ressourcen an. Die Initiativen sind in besonderer Weise durch ehrenamtliches Engagement geprägt. In ihnen nimmt gelebte Spiritualität und gottesdienstliche Formen einen zentralen Raum ein. Der Gemeindeinitiativen liegt pionierhaftes Potential zugrunde. Ihre Form der Vergemeinschaftung ist grundsätzlich und zumindest für einen Kern der Gemeinschaft auf Dauer angelegt.

Wie im GemfoG § 1 beschrieben wird, begrüßt die Evangelische Landeskirche in Baden (ekiba) die Initiative, wenn Christinnen und Christen neue Vergemeinschaftungen und Formen von Kirche initiieren. Die ekiba unterstützt diese Initiativen zum einen durch die Anerkennung weiterer Gemeindeformen neben den klassischen Pfarr- und Kirchengemeinden und zum anderen durch einen besonderen Status auf dem Weg zu diesen besonderen Gemeindeformen. Diese sind eine Personal-, Regional- und Zuordnungsgemeinde. Der Status auf dem Weg zu einer dieser Gemeindeformen nennt sind Gemeindeinitiative.

Diese werden anerkannt in einem **zweistufigen Verfahren**. Zum einen kann man nach Beantragung als Gemeindeinitiative auf drei Jahre anerkannt werden und begibt sich dann für diesen Zeitraum auf einen Konzeptions- und Beratungsweg, um eine der im GemfoG genannten Gemeindeformen - Personal-, Regional- oder Zuordnungsgemeinde - als zukünftige Form zu entwickeln und auszugestalten. Zum anderen kann man für diesen Zeitraum der drei Jahre finanziell bezuschusst werden, um auch auf dieser Ebene Unterstützung zu erhalten. Nach drei Jahren kann dieser Konzeptions- und Beratungsweg noch einmal verlängert werden, wenn sich zeigt, dass er mehr Zeit und Raum braucht.

## Verfahren Anerkennung als Gemeindeinitiative

Zuständig für die Anerkennung als Gemeindeinitiative oder als Personal-, Regional- oder Zuordnungsgemeinde ist der Evangelischen Oberkirchenrat. Um einen Antrag auf Anerkennung als Gemeindeinitiative nach § 10 Abs. 1 Satz 1 GemfoG zu stellen, müssen zunächst Ansprechpersonen für die ekiba benannt werden. Diese nehmen die Rechte wahr, die im GemfoG gegeben sind (§ 2 Abs. 1 Satz 2f GemfoG). Diese Personen stellen einen Antrag in Form eines formlosen **Briefs an den Evangelischen Oberkirchenrat (Referat 1, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe)**. Dieser sollte enthalten:

1. Die Initiative stellt sich vor inklusive der bisherigen Entwicklungen, dem aktuellen Stand und der Beschreibung der erreichten Menschen sowie gestalteten Formen.
2. Die Entwicklung der geistlichen Gemeinschaft wird beschrieben und die Motivation, sich als Gemeindeinitiative anerkennen zu lassen, wird dargestellt.
3. Das Netzwerk sowie Kooperationspartner inkl. der Zusammenarbeit werden benannt und beschrieben.
4. Ein Schreiben ist beigelegt, im dem die Leitung der Kirchengemeinde bzw. des Kooperationsraumes, sowie der Bezirkskirchenrat als relevantes Umfeld in Form der Unterzeichnung dem Antrag zustimmen, ggf. auch die Leitung des zugehörigen Dachverbands.
5. Ggf. wird um finanzielle Fördermittel gebeten, um auf dem Weg sowie bei der Weiterentwicklung der inhaltlichen Arbeit unterstützt zu werden. Es sollte dargestellt werden, wofür diese Mittel benötigt werden.
6. Wenn Beratung durch Personen der Landeskirche wahrgenommen wurde, dann ist diese darzustellen und die beratenden Personen sind namentlich anzugeben.

**Grunddaten**, die auf jeden Fall aus diesem Antrag herausgehen sollten, ist

- Der Name der Initiative und Ansprechperson vor Ort
- Kirchlicher Rechtsträger (z.B. Kirchengemeinde, Kirchenbezirk) oder ggf. verbandlicher Träger, dem die Initiative zugeordnet werden soll.
- Antragstellende Personen bzw. Stellen, deren Zustimmung vorliegt sowie ggf. Befürworter
- Ggf. Begründung der finanziellen Unterstützung

Nach dem der Antrag an den Evangelischen Oberkirchenrat gestellt wurde, prüft dieser ihn. Bei Bewilligung wird mit einem Schreiben die Anerkennung als Gemeindeinitiative ausgesprochen. Außerdem kann ein Bescheid über einen Zuschuss ausgestellt werden. Gemeindeinitiativen könnten für die **drei Jahre mit 2.000€ pro Jahr pro Jahr bezuschusst** werden, bei anfallenden **Personalkosten** kann dieser Zuschuss maximal **3.000€ pro Jahr** betragen. Nach diesen drei Jahren muss über das weitere Vorgehen entschieden werden.

Wichtig zu beachten ist, dass keine Doppelförderung mit dem Innovationsfonds bewilligt wird. Deshalb wird den Initiativen empfohlen vor Beantragung eines finanziellen Zuschusses zu prüfen, welche Kriterien sie im Innovationsfonds erfüllen würden (Weitere Infos unter: <https://www.ekiba.de/infothek/landeskirche-strukturen/ekiba-2032/innovation-2/>).

**Nach Bewilligung des Antrags auf Anerkennung als Gemeindeinitiative beginnt ein Prozess, in dem geprüft wird, ob die Gemeindeinitiative zur Personal-, Regional- oder Zuordnungsgemeinde werden kann.** Außerdem wird konzipiert, wie diese Form im Kontext des relevanten Umfelds gestaltet werden kann. Dabei kann die Initiative die Beratung des Evangelischen Oberkirchenrats (Ansprechpersonen: Göran Schmidt und Dr. Anne Lepper in der AMD) sowie externe Beratungen durch bspw. einen Verband in Anspruch nehmen. In dieser Beratung durch den Evangelischen Oberkirchenrat wird geklärt, wann die Zeit reif ist, einen Antrag auf Anerkennung als Zuordnungs-, Regional oder Personalgemeinde zu stellen und welche Voraussetzungen dazu erfüllt sein müssen.

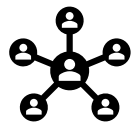
## Kriterien für eine Gemeindeinitiative



Die Initiative muss Menschen erreichen, die durch die bisherigen Strukturen noch wenig oder nicht erreicht werden. Parochialer Gemeindearbeit durch eine Gemeindeinitiative ein neues Etikett zu geben, entspricht nicht dem Ziel des GemfoG.



Zentrum dieser Initiative soll gelebte Spiritualität sein bspw. in einem Gottesdienstformat liegen. Sie ist außerdem gekennzeichnet von einer gewissen Anzahl von Mitgliedern, die erwarten lässt, dass auf Dauer ein regelmäßiges Gottesdienstangebot sowie ein eigenständiges Gemeindeleben gewährleistet werden kann (§ 2 Abs. 2 GemfoG).



Daneben sollte das relevante Umfeld, also die Kirchengemeinden bzw. der Kooperationsraum und der Kirchenbezirk über das Anliegen der Initiative informiert worden sein, dass sie sich möglichst positiv dazu verhalten können.



Damit ein Antrag auf Anerkennung als Gemeindeinitiative genehmigt werden kann, muss der jeweilige Bezirkskirchenrat, in dessen Verantwortungsbereich die Initiative wirkt, dem Anliegen zustimmen.



Außerdem muss ein kirchlicher oder verbandlicher Rechtsträger die Trägerverantwortung für die Gemeindeinitiative übernehmen - das kann zum Beispiel eine Kirchengemeinde, ein Gemeindeverband, ein Kirchenbezirk, ein CVJM Ortsverband sein.



Ein Sozialräumlicher Partner der Gemeindeinitiative (z.B. Sportverein, Jugendzentrum, VHS o.a.) wäre hilfreich, da er oft ermöglicht, dass Menschen durch sie erreicht werden, die durch die bisherigen Strukturen noch nicht erreicht werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist ein solcher aber nicht.



In der Regel wird man zunächst als Gemeindeinitiative anerkannt und kann sich dann auf den Weg zur Personal-, Regional- oder Zuordnungsgemeinde machen..

## Schema: Von der Idee zur Neuen Form von Kirche



**Beratung / Coaching** von Gründerinnen & Gründern durch Ekiba, CVJM und andere Kirchen und Verbände

ca. 1-2 Jahre Begleitung



**Gemeindeinitiative**, Beratung durch AMD und externer Partner, Anerkennung im EOK

einige Jahre Begleitung



**Neue Form von Gemeinde** als Regional-, Personal-, Zuordnungsgemeinde